Zeitschrift: Schweizer Soldat: Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-

Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 42 (1966-1967)

Heft: 18

Rubrik: Militärische Grundbegriffe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Militärische Grundbegriffe

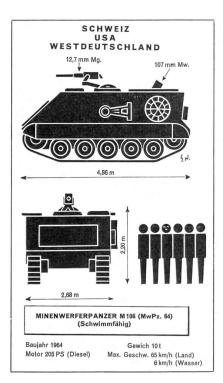
Die Beschwerde

Die zur Zeit vor den eidgenössischen Räten liegende Vorlage zur Revision des Militärstrafrechts, die unter anderem im Bereich des militärischen Beschwerdewesens eine grundlegende Neuerung bringen wird, gibt den Anlaß, Begriff und Zielsetzung der verschiedenen Typen von Beschwerden, welche unsere kennt, etwas näher zu betrachten.

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet das sich beschweren bzw. Beschwerde führen, eine Klage gegen eine Behandlung, einen Zustand usw. Wer sich beschwert, beklagt sich über etwas, von dem er glaubt, daß es ein Unrecht, eine Unkorrektheit oder sonst etwas zu Beanstandendes bedeutet. Dieser allgemeine Sinn des Klagens wird nun in den mili-tärischen Gestalten der Beschwerde nach zwei Richtungen näher umschrieben:

 einmal wird die Möglichkeit, sich zu beschweren, ausdrücklich als ein Recht der Wehrmänner aller Stufen anerkannt, zum zweiten werden für die Handhabung dieses Rechts bestimmte Formen vorgeschrieben, die anläßlich der Beschwerdeführung eingehalten werden

Unser Militärrecht hat im wesentlichen drei verschiedene Gruppen von schwerden entwickelt und rechtlich geregelt:



1. Für den Wehrmann im Vordergrund steht die allgemeine Dienstbeschwerde, die im Dienstreglement (Ziff. 85 ff) umschrieben ist, und die sich vor allem gegen Verletzungen der Ehre, der Per-sönlichkeitsrechte und der Kommando-befugnisse des einzelnen Wehrmannes

2. Beschwerden, die im Zusammenhang mit dem Militärstrafrecht und dem Militärstrafverfahren stehen.

3. Das besonders geregelte Rekursver-fahren zur Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen des Bundes oder gegen den Bund, gestützt auf das Bundesgesetz über die Militärorganisation.

1. Die allgemeine Dienstbeschwerde

Wie jede Armee, die ihre militärischen Aufgaben erfüllen soll, ist unsere Armee aufgebaut auf den Grundsätzen der militärischen Hierarchie, der Subordination und des Gehorsams der Untergebenen gegen ihre Vorgesetzten. Unser DR legt die Gehorsamspflicht eindeutig fest und läßt nur dort eine Ausnahme zu, wo ein Befehl die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens fordern sollte (MStG. Art. 18 und DR Ziff. 50); jeder andere Befehl, wenn auch er dem Untergebenen als rechtswidrig erscheint, muß von ihm ausgeführt werden. Dazu ist festzuhalten, daß das am 1. Januar 1967 in Kraft getretene Dienstreglement in Ziff. 50 Gehorsamspflicht ausdrücklich auf rein dienstlichen Bereich getan worden. straffe Gehorsamspflicht des Schweizersoldaten, auch wenn sie sich heute auf Dienstsachen beschränkt, ist bisweilen kritisiert worden, weil sie im Widerspruch stehe zu den demokrati-schen Grundprinzipien, auf denen unser Staat beruht. Diese Kritiker übersehen aber, daß auch die Armee eines demokratischen Staates auf der Grundlage von Gehorsam und Disziplin aufgebaut sein muß, wenn sie kriegstüchtig sein will. Dagegen würden unsere freiheitlichen Auffassungen dann verletzt, wenn die Gehorsamspflicht eine absolute wäre, wenn also die Befehlskompetenzen der Vorgesetzten weder rechtliche noch moralische Grenzen hätten und sie mit ihren Untergebenen nach Gutdünken umspringen könnten. Dies ist selbstverständlich nicht der Fall. Wir kennen in unserer Armee keinen «Kadavergehorsam»; die Dienst-gewalt der Vorgesetzten ist durch Gesetz und Reglement beschränkt auf das militärisch Notwendige. Jeder Mißbrauch der Dienstgewalt (Mißbrauch der Befehlsgewalt, Ueberschreitung der Strafgewalt, Befehlsanmaßung, Gefährdung, Tätlich-keiten und Drohung gegen Untergebene) wird strafrechtlich verfolgt (MSt. Art. 66 ff). Ueber diese rein strafrechtlichen Tatbestände hinaus ist der Untergebene auch geschützt gegen Verletzung seiner Persönlichkeitssphäre, insbesondere seiner persönlichen Ehre. Herabwürdigende Behandlung, Ungerechtigkeiten usw. Behandlung, Ungerechtigkeiten usw. braucht er sich nicht widerstandslos gefallen zu lassen; er ist dem Vorgesetzten nicht wehrlos ausgeliefert.

Das Mittel, mit dem sich der Soldat gegen derartige Uebergriffe seiner Vorgesetzten zur Wehr setzen kann, ist die Beschwerde. Diese ist das Gegenstück zum Gebot der militärischen Subordination; sie ist das Korrektiv gegen Mißbrauch und Ent-artung der Dienstgewalt und gegen die Verletzung der Rechte der Persönlichkeit der militärischen Untergebenen aller Stufen. Mit der Dienstbeschwerde gemäß DR Ziff. 85 kann sich der Untergebene gegen Unkorrektheiten von Vorgesetzten zur Wehr setzen. Das DR nennt dafür zwei besonders typische Anwendungsfälle (Ziff. 85 und 86):

- die Verletzung der Ehre;

– die Mißachtung der Kommandobefugnisse eines Kommandanten.

Diese beiden Hauptbeispiele sind nicht abschließend. Praktisch kann über Gegenstände des gesamten Dienstbereichs Beschwerde geführt werden, wenn dafür die Voraussetzungen erfüllt sind. Neben der Verletzung der Persönlichkeitsrechte und der Manneswürde sind es vor allem Ungerechtigkeiten, übertriebene Strenge, körperliche Ueberforderungen, Schikane, herabwürdigende Behandlung, ungenügende Verpflegung usw., gegen die das Mittel der Beschwerde gegeben ist. Die Art und Weise, in der die Verletzung ge-schehen ist, ist dabei unwesentlich; diese kann ebensosehr in einer unmittelbaren Handlung als auch im mündlichen oder schriftlichen Wort (zum Beispiel einer als ungerecht empfundenen Qualifikation) liegen. — Legitimiert zur Einreichung der Beschwerde ist einzig derjenige, der sich durch ein Verhalten eines Vorgesetzten persönlich verletzt fühlt, niemals jedoch ein Dritter.

Wie ernst es die Militärgesetzgebung mit der Beschwerde nimmt, geht daraus her-vor, daß das MStG (Art. 68) die Unterdrückung einer Beschwerde bzw. die unwahre Berichterstattung über eine solche ausdrücklich unter Strafe stellt.

2. Die Beschwerden des Militärstrafrechts

a) Die Disziplinarbeschwerde gemäß MStG. Art. 208 bis 214 und DR Ziff. 75

Mit der Disziplinarstrafgewalt, die den militärischen Kommandanten als Hilfsmittel zur Erschaffung der Disziplin in die Hand gegeben ist, besitzen diese ein Instru-ment, dessen strenge Anwendung die Untergebenen hart treffen kann. Darum ist auch hier die Regel getroffen, daß kein Untergebener eine Disziplinarstrafe, die er als ungerecht, willkürlich oder ungesetzlich empfindet, widerspruchslos hinnehmen muß. Gegen solche Disziplinarstrafverfügungen kann die Disziplinarbeschwerde erhoben werden. Diese ist ein besonders geordneter Spezialfall der allgemeinen Dienstbeschwerde und wird, soweit nicht das Militärstrafrecht stren-gere Vorschriften enthält (vor allem über die Rechtsmittelfrist des Art. 210 MStG), nach den Bestimmungen des DR über das Beschwerderecht behandelt. So ist beispielsweise das Verfahren der dienst-lichen Unterredung mit Vorteil auch bei der Disziplinarbeschwerde einzuschlagen, das MStG. hierüber nichts

Die Beschwerde, die innerhalb von zehn Tagen eingereicht werden muß, richtet sich vor allem gegen rechtswidrige oder im Strafmaß unangemessene Disziplinarstrafen eines militärischen Vorge-setzten; wird die Disziplinarstrafe von einem Militärgericht verhängt, ist dagegen nur eine Kassationsbeschwerde möglich (Art. 160 a, Abs. 3 MStGO.). Vor-aussetzung für die Einreichung einer Disziplinarbeschwerde ist, daß überhaupt eine Strafe im Rechtssinn vorliegt: ist dagegen eine Strafe verhängt worden, die als solche nicht zulässig wäre (zum Beispiel ein verbotenes Strafexerzieren oder eine Kollektivstrafe), dann kann diese Maßnahme nur mit einer allge-Dienstbeschwerde angefochten werden. Legitimiert zur Einreichung der Disziplinarbeschwerde ist wiederum nur der Bestrafte selbst.

Mit dem neuen Militärstrafrecht, das zur Zeit die eidg. Räte beschäftigt, soll nun der Schutz des Beschwerdeführers noch weiter ausgebaut werden: Nach dem heute gültigen Recht ist der Entscheid der Beschwerdeinstanz endgültig, d. h. eine Weiterziehung an eine höhere Instanz ist nicht möglich. Nachdem sich diese Regelung in der Praxis immer wieder als ein ungenügender Rechtsschutz des Beschwerdeführers erwiesen hat, soll nun im neuen MStG eine zweite Instanz eingeführt werden, so daß Fehler der unteren Instanz von einer Oberinstanz korrigiert werden können. Um eine neutrale, d. h. außerhalb der betroffenen Truppen stehende Ueberprüfung zu gewährleisten, soll inskünftig der Oberauditor die obere Beschwerdeinstanz bilden, der damit zu einer Art von schweizerischem «Wehrbeauftragten» wird.

b) Die strafprozessualen Beschwerden

Der Vollständigkeit halber sei hier noch auf die von unserer Militärstrafgerichtsordnung geordneten **Rechtsmittel** der Beschwerde hingewiesen:

- die Prozeßbeschwerde gemäß Art. 182 ff MStGO, die sich gegen Amtshandlungen und Versäumnisse von Untersuchungsrichtern richtet; sie ist nicht ein Rechtsmittel im strengen Sinn, sondern ihrer Natur nach eher eine Art von Aufsichts- und Disziplinarbeschwerde.
- die Kassationsbeschwerde, welche das einzige ordentliche Rechtsmittel gegen Urteile der Divisions- und Territorialgerichte ist (MStGO Art. 187).

Schweizerische Armee

Unsere Armeeleitung

Mitglieder der Landesverteidigungskommission

Bundesrat Celio Chef des Eidg. Militärdepartementes

Oberstkorpskommandant Hirschy Ausbildungschef

Oberstkorpskommandant Gygli Generalstabschef

Oberstkorpskommandant Dubois Kommandant des Feld-Armeekorps 1

Oberstkorpskommandant Ernst Kommandant des Feld-Armeekorps 2

Oberstkorpskommandant Züblin Kommandant des Gebirgs-Armeekorps 3

Oberstkorpskommandant Hanslin Kommandant des Feld-Armeekorps 4

Oberstkorpskommandant Studer Kommandant der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen

Die Waffenchefs

Oberstdivisionär Roost Infanterie

Oberstdivisionär Thiébaud Mechanisierte und Leichte Truppen

Oberstdivisionär Petry Artillerie

Oberstkorpskommandant Studer Flieger- und Fliegerabwehrtruppen

Oberstdivisionär Vischer Genietruppen

Oberstdivisionär Honegger Uebermittlungstruppen

Oberstdivisionär Käser Sanitätstruppen

Die Kommandanten der Heereseinheiten

Oberstdivisionär Dénéréaz Mechanisierte Division 1

Oberstdivisionär Godet Grenzdivision 2

Oberstdivisionär Mosimann Felddivision 3

Oberstdivisionär Eichin Mechanisierte Division 4

Oberstdivisionär Walde Grenzdivision 5

Oberstdivisionär Zollikofer Felddivision 6

Oberstdivisionär Rickenmann Grenzdivision 7

Oberstdivisionär Maurer Feldivision 8

Oberstdivisionär de Courten Gebirgsdivision 9

Oberstdivisionär de Diesbach Gebirgsdivision 10

Oberstdivisionär Wille Mechanisierte Division 11

Oberstdivisionär von Sprecher Gebirgsdivision 12

Die Unterstabschefs der Generalstabsabteilung

Oberstdivisionär Stucki Front

Oberstdivisionär Schenk Versorgung und Transporte

Oberstdivisionär Wildbolz Planung

Die Chefs der Abteilungen und Dienstzweige im Eidg. Militärdepartement

Direktor Kaech Eidgenössische Militärverwaltung

Oberstdivisionär Küenzy Kriegstechnische Abteilung

Direktor Huber Abteilung für Landestopographie

Direktor Ziegler Abteilung für Militärversicherung

Direktor Hirt
Eidg. Turn- und Sportschule

Oberstbrigadier Messmer Oberkriegskommissär

Oberstbrigadier Peter Abt. für Transportdienst und

Reparaturtruppen Oberstbrigadier Keller Oskar Kriegsmaterialverwaltung

Oberstbrigadier Aeberhard Oberpferdearzt

Oberstbrigadier Folletête Abt. für Territorialdienst und Luftschutztruppen

Oberstbrigadier Schindler Chef des Personellen der Armee

Oberstbrigadier Keller René Oberauditor

Oberstbrigadier Privat Heer und Haus

Die Kommandanten der Territorial-Brigaden

Oberstbrigadier Nicolas Territorial-Brigade 1 Oberstbrigadier Kunz Territorial-Brigade 2 Oberstbrigadier Widmer Territorial-Brigade 4 Oberstbrigadier Lucchini Territorial-Brigade 9 Oberstbrigadier de Weck Territorial-Brigade 10

Oberstbrigadier Durgiai Territorial-Brigade 12

Weitere hohe Funktionäre des Eidg. Militärdepartements

Oberstdivisionär Roesler Direktor der Abteilung für Militärwissenschaften der ETH

Oberstdivisionär Lattion Kommandant der Zentralschulen II A und III A

Oberstbrigadier Brunner Kommandant der Zentralschulen B und C

Oberstbrigadier Bloetzer Kommandant der Flugwaffe

Oberstbrigadier Triponez Kommandant der Fliegerabwehrwaffe

Oberstbrigadier Gerber Kommandant der Flugplätze

Oberstbrigadier Reichlin Stabschef der Gruppe für Ausbildung

Oberstbrigadier Bietenholz Kommandant der Generalstabskurse

Ziviler Einsatz von Armeehelikoptern

Seit dem 1. Dezember 1965 unterhält unsere Flugwaffe eine feste Rettungs-Pikettstelle mit Armeehelikoptern. Diese Hubschrauber stehen der Truppe und, wenn die zivile Rettungsflugwacht nicht verfügbar ist, auch Zivilpersonen bei Unglücksund schweren Krankheitsfällen für Transporte zur Verfügung. Mit Hilfe dieses raschen und beweglichen Transportmittels können Einsätze vom Morgengrauen bis zur Abenddämmerung geflogen werden. Die Pikettstelle ist durchgehend besetzt, so daß es in Notfällen möglich ist, daß ein Helikopter kurze Zeit nach dem Anruf zum Einsatzort fliegt.

Im Sommer 1966 wurde erstmals auch eine praktische Zusammenarbeit zwischen dem Grenzwachtkorps und Helikopterformationen der Fliegertruppen gepflegt. Die dabei erzielten Resultate waren so gut, daß die Zusammenarbeit im Jahre 1967 fortgesetzt wird. Die Helikopter werden dabei namentlich für den Transport der Grenzwächter in schwer erreichbare Gebiete für das Ueberwachen bestimmter Grenzabschnitte im Gebirge eingesetzt, wofür sie sich dank ihrer besonderen Eigenschaften sehr gut eignen.

Mit einer Verfügung vom 25. Januar 1967 hat das Eidg. Militärdepartement den Aufgabenkreis des Militär-Helikopter-Rettungsdienstes insofern erweitert, als inskünftig der Rettungsdienst der Armee auch angefordert werden kann, wenn sich hierfür ein Bedürfnis im Rahmen einer militärversicherten Veranstaltung der außerdienstlichen militärischen Ausbildung stellen sollte. Die Organisatoren von solchen Veranstaltungen werden von Fall zu Fall über die Möglichkeiten der Alarmierung des militärischen Flug-Rettungsdienstes orientiert. K.